

Erregung oder Befriedigung gerichtet sind« In solchen Fällen der Triebverirrung wie z. B. Fetischismus u.ä. liegt keine "sexuelle Handlung" im Sinne der genannten Bestimmungen vor« Hier ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Straftatbestände zum Schutze der Persönlichkeit oder des Eigentums zu prüfen«

#### 1«2.6.1. Sexueller Mißbrauch von Kindern - § 148 StGB -

Der § 148 Abs« 1 StGB bildet den Grundtatbestand, nach dem stets zu prüfen ist, ob diese Norm gegebenenfalls verletzt wurde« Verdeutlichen Sie sich noch einmal, was in der Einführung zu diesem Normenkomplex und im Lehrkommentar zum StGB Bd« II, S. 130 bis 131 hinsichtlich der Bestimmung der Begriffe "sexuelle Handlungen" und "mißbrauchen" dargestellt ist«

Bei § 148 Abs« 1 StGB ist noch zu beachten, daß eine sexuelle Handlung an, mit oder vor einem Kinde stets zugleich auch ein Mißbrauch des Kindes zur sexuellen Handlung darstellt« Der Mißbrauch erfaßt somit alle Formen der aktiven oder passiven Einbeziehung des Kindes in das sexuelle Geschehen, so daß insoweit ein absoluter Schutz des Kindes gewährleistet wird.

Subjekt einer solchen nur vorsätzlich begehbaren Straftat kann sowohl eine männliche als auch eine weibliche Person sein. Es ist dabei unbeachtlich, ob die sexuellen Handlungen, zu denen ein Kind mißbraucht wird, heterosexueller oder homosexueller Art sind. Dabei ist aber zu beachten, daß die Breite des Begriffs der sexuellen Handlungen auch den Geschlechtsverkehr sowie geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen umfaßt, die naturgemäß nur bei verschiedenschlechtlichen Täter-Opfer-Beziehungen möglich sind.

Gegenstand der Straftat kann nach der Legaldefinition des §148 Abs. 5 StGB nur das Kind sein, welches zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.